

sei. Papst Johannes Paul II. nannte es in einem Appell an die UNCTAD-Konferenz sogar „blamabel, wenn ein Industrieland seine internen Schwierigkeiten als eine Entschuldigung benutzt, um sich seiner Verantwortung auf internationaler Ebene zu entziehen“.

Gerade von kirchlicher Seite wird immer wieder eingewandt, die Ernsthaftigkeit der Hilfe für die Dritte Welt erweise sich vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Dritte Welt empfindet den Hinweis auf die krisenhafte Lage der Weltwirtschaft als eine

Vertröstung auf den St. Nimmerleinstag und als geradezu zynisch angesichts der faktischen Situation in den Ländern der südlichen Hemisphäre. Andererseits scheint der Glaube an die *globale Finanzierungskonzepte* zur Bekämpfung der Unterentwicklung und des Hungers an Überzeugungskraft eingebüßt zu haben.

Entschiedener als man dies vielleicht noch vor Jahren getan hat, fragt man nach dem unmittelbaren Nutznießer solcher Maßnahmen. Die Arbeit der *nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen* hat vor diesem Hinter-

grund eine erhebliche Aufwertung erfahren. Mehr und mehr bescheinigt man ihnen eine *hohe Effizienz* ihrer Arbeit. Ihre Bemühungen kommen zu meist auf sehr unmittelbare Weise Menschen zugute. Schon wegen ihrer begrenzten finanziellen Mittel können sie gar nicht versucht sein, in technisch ehrgeizige und damit kostspielige, aber oft in ihrem entwicklungspolitischen Nutzen fragwürdige Objekte zu investieren. Um so mehr beklagt sich diese Gruppe darüber, daß ihre Arbeit in den Resolutionen der UNCTAD VI keinen Niederschlag fand. K. N.

## Polen nach dem Papstbesuch

### Mit Sondergesetzen zurück zur „Normalität“

Vier Wochen nach der Rückkehr von Papst Johannes Paul II. aus Polen stellte sich die Frage „Wem diene diese Reise?“ (vgl. HK, August 1983, S. 372–377) in neuer Aktualität. Am 21. Juli 1983 wurde das *suspendierte Kriegsrecht* in Polen aufgehoben. Auch wenn der Zusammenhang zwischen dem Papstbesuch in Polen und der Beendigung des Kriegsrechts nicht zu eng gesehen werden sollte, bleibt festzuhalten, daß die politischen Entscheidungen der polnischen Führung in einer gesellschaftlichen Atmosphäre gefällt wurden, die von der Reise Johannes Pauls II. geprägt war. Der politische Fahrplan der Machtstabilisierung von Regierung und Nomenklatura in Warschau traf sich günstig mit den Wünschen und Bedürfnissen der katholischen Kirche in Polen. Insofern kann doch eine direkte Verbindung zwischen dem seelsorgerisch-patriotisch motivierten Ereignis des Papstbesuches und dem politischen Ereignis der Kriegsrechtsaufhebung hergestellt werden. Und schließlich sollte der allenthalben konstatierte Zenith kirchlichen Einflusses in der polnischen Tagespolitik an den gesetzgeberischen Begleitmaßnahmen bei der Rückkehr Polens zur „Normalität“ gemessen werden können. Denn an die Stelle des Kriegsrechts traten neue Sondergesetze.

### Einschränkungen des Kriegsrechts fortgeschrieben

Das erste Gesetzespaket wurde am 21. Juli 1983 unter dem umständlichen Titel „Gesetz über besondere juristische Regelungen im Zeitraum der Überwindung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Krise sowie über die Änderung verschiedener Gesetze“ im Sejm verabschiedet. Die *Sondergesetze* schreiben insbesondere in den politisch sensiblen Bereichen der Betriebe und der Schulen und Hochschulen manche Einschränkungen des Kriegsrechts

fort oder verschärfen sie noch. Die meisten Bestimmungen sind bis Ende 1985 befristet, können aber unter Umständen schon Ende 1984 vom Staatsrat außer Kraft gesetzt werden.

Im Verlauf der Sejm-Debatte hatte der Abgeordnete *Janusz Zablocki* von der PZKS (Polnische katholisch-gesellschaftliche Vereinigung), die von den drei im Parlament vertretenen christlich-katholischen Gruppierungen (Pax, ChSS, PZKS) noch am ehesten einen Zugang zur polnischen Hierarchie besitzt, bekanntgegeben, daß Primas *Jozef Glemp* brieflich erhebliche Bedenken gegen die Sonderregelungen geltend gemacht hatte. Dem Vernehmen nach trafen daraufhin Vertreter der Kirche und der Regierung noch dreimal zusammen, um über Abänderungen in dem Gesetzeswerk zu sprechen. Aufgrund der kirchlichen Interventionen wurde die Beratung und Verabschiedung einiger besonders umstrittener Teile der Sondergesetze, wie die Verschärfung des Strafrechts und das neue Zensurgesetz, auf die Sejm-Sitzung am 28. Juli verschoben.

Den Einwendungen der katholischen Kirche gegen das besonders kritisierte Vorhaben der Regierung, *Rekruten* der polnischen Armee auch für den Dienst in den bewaffneten Einheiten der *Miliz* oder im Gefängniswesen einzusetzen, entsprach der Sejm und strich den betreffenden Gesetzesartikel ganz. – Wo konnte das Versagen des polnischen Parlaments als demokratisches Kontrollorgan der Regierung und Behörden deutlicher zutage treten als in den entscheidenden Tagen vor dem 21. Juli 1983, als nicht der Sejm, sondern wie so oft in den vergangenen dreißig Jahren die katholische Kirche als Wächter der Bürger- und Menschenrechte im Namen der Gesellschaft auftrat? Wie sehen nun die bis Ende 1985 geltenden Sonderbestimmungen aus, die mit der Aufhebung des Kriegsrechts in Kraft traten?

- In Betrieben von besonderer Bedeutung kann die Betriebsleitung die *wöchentliche Arbeitszeit* auf 46 Stunden erhöhen, wobei die über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden als Überstunden bezahlt werden. In diesen Betrieben kann die Betriebsleitung die *Kündigungsfrist* auf *sechs Monate* verlängern.
- Die Regierung kann *obligatorische Arbeitsvermittlung* für bestimmte Berufsgruppen einführen.
- Die *Arbeiterselbstverwaltung* in einem staatlichen Betrieb kann *suspendiert oder aufgelöst* werden, wenn ihre Tätigkeit die Rechtsordnung oder die „gesellschaftlichen Grundinteressen“ verletzt.
- In gesellschaftlich besonders begründeten Fällen kann der Ministerrat einen *Preisstopp* oder *Höchstpreise* festsetzen.
- Die Bezirksräte können eine *Arbeitspflicht* einführen, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung und die Funktion kommunaler Betriebe zu sichern.
- Der zuständige Minister kann die *kollegialen Organe der Hochschulen* (etwa den Senat) *suspendieren*, die *Rektoren, Prorektoren, Dekane* oder *Institutsleiter abberufen* und neue einsetzen, „wenn die Organe der Hochschule in einer Form tätig werden, die dem geltenden Recht oder dem gesellschaftlichen Interesse zuwiderläuft“. Das gleich gilt, wenn sie durch Untätigkeit den wissenschaftlichen oder erzieherischen Aufgaben der Hochschule schaden.
- *Studenten* können vom Studium *suspendiert* oder *ausgeschlossen* werden, wenn sie sich einer gesellschaftlich besonders schädlichen Tätigkeit schuldig gemacht haben oder wenn sie wegen Störung der gesellschaftlichen Ordnung strafrechtlich verfolgt werden.
- *Studenten* können sich nur *in Organisationen zusammenschließen*, die *vor Inkrafttreten des Gesetzes registriert* waren.
- *Lehrer* können *suspendiert, versetzt oder entlassen* werden, wenn sie in einer Weise tätig werden, die kraß dem Recht oder den pädagogisch-erzieherischen Grundsätzen der Schule widerspricht.
- Der *Vorstand von Verbänden* kann *suspendiert* oder *aufgelöst* werden, wenn er dem Recht oder den Satzungen des Verbandes zuwiderhandelt (dies trifft vor allem den suspendierten Schriftstellerverband, der sich bisher der „Gleichschaltung“ widersetzt).
- Die *Beschränkungen* für polnische Bürger, über das Geld auf ihren *Devisenkonten* zu verfügen, *bleiben in Kraft*.

### Milderungen, aber keine grundlegende Änderung

Mit den *breit auslegbaren Gesetzen* sichern sich Regierung und Behörden weitgehende Vollmachten zur Beschränkung der Arbeiterselbstverwaltung, zur weiteren Durchlöcherung der Wirtschaftsreform, zu tiefen Eingriffen in die Hochschulautonomie und zur weiteren Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre.

Am 28. Juli 1983 verabschiedete der Sejm die *Ergänzungen zum Strafrecht und zum Zensurgesetz* von 1981. Damit traten die beiden letzten Gesetzesvorschriften in Kraft, die das Kriegsrecht ablösen und im Gegensatz zu den eine Woche zuvor verabschiedeten Gesetzen auch nach dem 31. Dezember 1985 geltendes Recht bleiben sollen. Die Änderungen des Strafgesetzbuches sehen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren für die *Betätigung in illegalen Organisationen* vor. Diese Bestimmung zielt vor allem auf die Anhänger der „Solidarität“. Ebenfalls drei Jahre Haft drohen für das Ankleben staatsfeindlicher Plakate. Mit den Änderungen im Zensurgesetz wird eine der letzten Errungenschaften aus der Zeit der gesellschaftlichen Erneuerung (odnowa) 1980/81 rückgängig gemacht. Ein Vertreter des Hauptamtes für die Kontrolle von Publikationen und Veranstaltungen (Zensurbehörde) sagte zu dem alten Zensurgesetz, es sei damals in Eile vorbereitet worden, unter dem Druck der gesellschaftlichen Lage von 1981. Den kritischsten Kommentar zu den neuen Zensurvorschriften lieferte während der Parlamentsdebatte am 28. Juli wohl der parteilose Abgeordnete und bekannte Soziologe *Jan Szczepański*: „Die Präventivzensur führt zur Selbstzerstörung von Gesellschaftsordnungen, die unfähig sind, sich zu entwickeln oder ihre Werte im offenen Kampf zu verteidigen“.

Ergebnis der versuchten Einflußnahme der katholischen Bischöfe auf den Gesetzgebungsvorgang war die nicht neue Einsicht, daß die Kirche in Einzelfällen Milderungen durchsetzen kann, aber nicht über die Macht verfügt, den Geist der Gesetze zu verändern, der von tiefem Mißtrauen der Regierenden gegenüber den Regierten geprägt ist. Kirche und Gesellschaft mögen freilich hoffen, daß die Gesetze weniger strikt angewandt werden, als dies möglich ist.

Als ein Zeichen dafür und für eine der zahlreichen polnischen Paradoxien, die in keinem anderen „sozialistischen“ Land vorstellbar sind, mag gelten, daß es dem Chefredakteur der katholischen Wochenzeitung „Tygodnik Powszechny“ (31. 7. 83), *Jerzy Turowicz*, erlaubt war, in seiner Zeitung scharfe Kritik an den Sondergesetzen zu üben. Turowicz schrieb, die bis 1985 geltenden Sonderregelungen bedeuteten 900 lange Tage „eines schmerzlichen Übergangsstadiums“. Durch die Gesetzesänderungen bleibe eine Reihe von Beschränkungen des Kriegsrechts in Kraft und seien neue Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten vorgesehen. Die Möglichkeit eines gewerkschaftlichen Pluralismus sei auf unbestimmte Zeit vertagt, die Autonomie im höheren Bildungswesen, die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit wurden beträchtlich eingeschränkt. Der einzige Weg zum gesellschaftlichen Frieden führe über den Dialog, den wahrhaftigen Dialog zwischen der politischen Macht und der Gesellschaft, wie ihn der Papst während seiner Pilgerreise gefordert hatte. In den vergangenen 585 Tagen des Kriegsrechts habe sich nur die Stimme der Inhaber der politischen Macht und ihrer Anhänger Gehör verschafft. Das sei, so Turowicz, noch kein Dialog.

## Positive Resonanz für das Landwirtschaftshilfeprogramm

Da die polnische Situation voller Widersprüche ist, mag es vielleicht nicht überraschen, daß ungeachtet des fehlenden gesellschaftlichen Dialogs auf einem anderen Feld zwischen Episkopat und Regierung eine Einigung möglich scheint. Der in der Nachkriegsgeschichte Europas beispiellose Plan des polnischen Episkopats und der europäischen Bischofskonferenz für die *Entwicklung und Modernisierung der privaten Landwirtschaft* einschließlich des Handwerks und des Handels findet bei den polnischen Behörden offensichtlich zunehmend positive Resonanz. Zumindest erklärte Regierungssprecher *Urban* die positive Grundhaltung der Regierung zu der Landwirtschaftshilfe. Die Kirche denkt dabei an eine aus westlichen Spenden gespeiste Stiftung. Da es im polnischen Recht die juristische Institution einer Stiftung nicht gibt, sei die Regierung bereit, einen entsprechenden Gesetzentwurf aus-

zuarbeiten (Trybuna Ludu, 5. 8. 83). Die seit längerem vorbereitete kirchliche Hilfsmaßnahme, eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die Kleinbauern und Handwerker, erübrigt aber auch in Zukunft nicht die kurzfristig wirksame Hilfe von Paketsendungen für die von der Inflation besonders betroffenen Familien und Rentner.

Das Engagement der katholischen Kirche Polens in so unterschiedlichen Bereichen wie der Auseinandersetzung um die politische Absicherung des „Normalisierungs“-prozesses in Polen und der Konzipierung eines Hilfsprogramms für die polnische Landwirtschaft unterstreicht die Präsenz der Kirche in nahezu allen Bereichen der polnischen Wirklichkeit, macht aber auch die Grenzen kirchlichen Einflusses deutlich: Sie kann Schlimmeres verhindern, konkrete Nöte mit ihrer Caritas lindern, aber es liegt außerhalb ihrer Kräfte, gesellschaftlich-politische Erneuerung *im Namen* der Gesellschaft durchzusetzen.

Dieter Bingen

## Bischöfliche Kritik an den Sozialisten

### Wachsende Spannungen zwischen Kirche und Regierung in Spanien

Mitten in die politische Sommerpause plazierte die Spanische Bischofskonferenz ihre erste scharfe Stellungnahme gegen die Politik der seit 1982 mit absoluter Mehrheit regierenden *Sozialistischen Arbeiterpartei (PSOE)*. In einem am 29. Juli veröffentlichten Dokument zur Glaubenssituation des spanischen Volkes und zur Lage der Kirche nach dem *Papstbesuch* vom vergangenen November machen die Bischöfe auf die wachsende Tendenz der Partei aufmerksam, „eine vom agnostischen Humanismus geprägte Wertordnung“ zu propagieren und politisch umzusetzen, die wesentlich „vom kulturellen und sittlichen Erbe“ des spanischen Volkes abweiche. Ebenso eindeutig abgrenzend heißt es anderer Stelle, die Spanische Sozialistische Arbeiterpartei sei ihrem Ursprung nach laizistisch; dies treffe auch auf ihr jetziges Parteiprogramm und ihre Politik zu, „die in wesentlichen Punkten von der katholischen Lehre abweichen“.

### Unter dem Eindruck einer Kampfansage

Diese grundsätzliche, am ideologischen Kern der Partei ansetzende Kritik deutet darauf hin, daß die spanischen Bischöfe ihre in den letzten Monaten eingenommene mißtrauische Habachtstellung gegenüber der sozialistischen Regierung aufgeben wollen und sozusagen zur Mobilmachung übergehen, indem sie die Katholiken in direkter Form vor kirchenfeindlichen Einflüssen warnen. Da die Bischöfe sich zu den konkreten Reibungspunkten, die Gesetzentwürfe zur Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs und zur Neuordnung des Schulwesens, mehrfach und sehr entschieden geäußert haben, ist mit diesen allgemein regierungskritischen Aussagen der *Eindruck einer*

*Kampfansage* entstanden, was die Diskussion um die strittigen Gesetzesvorlagen noch verschärfen dürfte.

Zu der geplanten *Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs* unter bestimmten Indikationen hatte sich am 5. Februar die Ständige Kommission der Bischofskonferenz und am 25. Juni die Vollversammlung geäußert. Die bei der letzten Vollversammlung einstimmig verabschiedete, aber erst Mitte Juli veröffentlichte Erklärung befaßt sich nicht mehr mit der ethischen und moraltheologischen Wertung des Schwangerschaftsabbruchs, sondern wendet sich gegen die Minderung des Rechtsschutzes Leben im Falle der Straffreiheit („Wir haben vor allem eins im Blick: die unverzichtbare Pflicht des Staates, das Recht auf Leben zu schützen“, – zit. nach *Vida Nueva*, 23. 7. 83). Der Sekretär der Bischofskonferenz, *Fernando Sebastián*, forderte die Parlamentarier auf, nach ihrem Gewissen und nicht nach der Generallinie der Partei zu stimmen. – Zum gleichen Zeitpunkt veröffentlichte das „Zentrum für soziologische Studien (CIS)“ einen Bericht, nach dem 75 Prozent der Spanier eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wünschen (nach der Umfrage befürworteten 50 Prozent eine Beschränkung auf bestimmte Indikationen, 25 Prozent sprachen sich für eine weitergehende Regelung aus).

Auf ebenso entschiedenen Widerstand der Kirche stößt die geplante *Reform des Schulwesens*. Der am 29. Juni vom Ministerrat beschlossene Gesetzentwurf sieht u. a. die Neuordnung des Privatschulwesens vor, von der die katholische Kirche als erste betroffen ist, da die Schulen in kirchlicher Trägerschaft ein gutes Drittel der Schulplätze stellen. Die Neuordnung war notwendig geworden, nachdem die von den konfessionellen Schulträgern wie auch